

Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes

Haushaltsjahr 2024

Feber 2025

VORBEMERKUNGENSTADT VILLACH

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Comply or Explain

Der Stadtrechnungshof erwartet sich zu seinen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen, dass diesen im Regelfall entweder zustimmend und zeitnahe nachgekommen wird (COMPLY), oder aber bei Nichterfüllung, nicht vollständiger und/oder nicht zeitgerechter Erfüllung, eine umfassende Darstellung und Begründung der zugrundeliegenden, diesbezüglichen Managemententscheidung vorgelegt wird (EXPLAIN).

Disclaimer des Stadtrechnungshofes

Sachverhalte, die dem Stadtrechnungshof im Rahmen seiner Prüfarbeit nicht zur Kenntnis gelangt sind, wurden von der Prüfeinrichtung nicht gewürdigt und die Prüfeinrichtung und ihre Prüfer können für allfällige gesetzwidrige und strafrechtliche Sachverhalte – vor, während und nach der Einschau – nicht zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt auch für strukturelle und organisatorische Fragestellungen, die nicht dezidiert Inhalt der Prüfung waren und dem Prüforgan auch im Zuge der Einschau nicht als problematisch und als akute Optimierungs- und Regelungsnotwendigkeit aufgefallen sind.

Darstellung von Zahlen und Beträgen

Sämtliche Beträge im Bericht sind in Euro (EUR) angegeben und zur besseren Lesbarkeit grundsätzlich kaufmännisch gerundet. Negativbeträge in Tabellen sind in spitzen Klammern, ohne führendes Minuszeichen, dargestellt (z. B. <15.265>).

INHALTSVERZEICHNIS

1	DAS HAUSHALTSJAHR 2024 FÜR DEN STADTRECHNUNGSHOF	1
2	MAGISTRATSDIREKTION	3
2.1	Bericht zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2023.....	3
2.2	Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes 2023	3
2.3	MD: Datensicherheit bei der Stadt Villach (SB)	3
2.4	MD: Subventionen und Förderungen (FUP1)	4
2.5	MD/Ö / MD/IT: Web-Präsenz der Stadt Villach (SB).....	6
2.6	MD/P: Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten (FUP1).....	7
3	GESCHÄFTSGRUPPE 2 – BAU	8
3.1	GG 2: Vergabe der BUS:SI Kampagne (SB).....	8
3.2	GG 2 / GG 4: Bewirtschaftung Privatgrund der Stadt Villach (SB)	8
3.3	GG 2 / 2/VG / 2/TV: Grunderwerb für das Öffentliche Gut (SB).....	10
3.4	GG 2 / 2/TV: Anteilsfinanzierung von Landesbrücken (SB)	10
3.5	2/TV: Neubau Stiege Fußgängerbrücke CCV-Steg (SB)	11
4	GESCHÄFTSGRUPPE 3 – FINANZEN UND WIRTSCHAFT	12
4.1	GG 3: Ausleihungen und Geldverkehr (FUP2).....	12
5	GESCHÄFTSGRUPPE 4 – GESELLSCHAFT, BILDUNG UND RECHT	13
5.1	4/B: Förderungsgebarung für Private Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (SB)	13
5.2	4/K: Subventionen Volkshäuser (SB).....	14
6.2	4/K: Subventionen Versammlungsräume (SB)	15
6	GESCHÄFTSGRUPPE 5 – BETRIEBE UND UNTERNEHMEN.....	17
6.1	Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmen 2023	17
6.2	5/A Indirekteinleiter (SB)	17
7.3	5/A Indirekteinleiter (FUP1)	18
7.4	1/BB / 3/A / 5/WW: Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr (FUP2)	19

Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage, Kläranlage
BasSO	Basissubventionsordnung
BerSO	Bereichssubventionsordnung(en)
BVergG 2018	Bundesvergabegesetz 2018
CD	Corporate Design
DA 28	Dienstanweisung 28 – Vergabe von Aufträgen
FUP	Follow-up-Bericht
GGL	Geschäftsgruppenleitung
GR	Gemeinderat
KBBE	Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
KG	Katastralgemeinde
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
K-StBG	Kärntner Stadtbeamten-gesetz
K-StrG 2017	Kärntner Straßengesetz 2017
NIS	Netzwerk- und Informationssicherheit
PAS	Personalausschuss
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PV	Personalvertretung
SB	Schlussbericht
ÜFBW	Überführungsbauwerke
STS	Stadt-senat
VVV	Verein Volkshäuser Villach
WAB	Wasseranschlussbeitrag

GG 1	Geschäftsgruppe 1 - Behördenverwaltung
GG 2	Geschäftsgruppe 2 - Bau
GG 3	Geschäftsgruppe 3 - Finanzen und Wirtschaft
GG 4	Geschäftsgruppe 4 - Gesellschaft, Bildung und Recht
GG 5	Geschäftsgruppe 5 - Betriebe und Unternehmen
StRH	Stadtrechnungshof der Stadt Villach

MD	Abteilung Magistratsdirektion
MD/IT	Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien
MD/Ö	Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
MD/P	Abteilung Personalmanagement
1/BB	Abteilung Baubehörde
2/HL	Abteilung Hochbau und Liegenschaften
2/TV	Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung
2/VG	Abteilung Vermessung und Geoinformation
3/A	Abteilung Abgaben
4/B	Abteilung Bildung
4/K	Abteilung Kultur
5/A	Abteilung Abwasser
5/WW	Abteilung Wasserwerk

1 DAS HAUSHALTSJAHR 2024 FÜR DEN STADTRECHNUNGSHOF

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht über das Haushaltsjahr 2024, geben wir einen zusammenfassenden Überblick über die von uns durchgeführten und abgeschlossenen Prüfungen. Zu jedem Prüftitel haben wir die wesentlichen Ergebnisse der Prüftätigkeit in Form von Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zur Optimierung der Verwaltung im Einzelnen, wie allenfalls auch für die Gesamtverwaltung, dargestellt.

Die vorliegenden Geschäftsstücke aus dem Jahr 2024 wurden vom Kontrollausschuss der Stadt Villach in seinen Sitzungen behandelt, für die Darstellung im Tätigkeitsbericht aus Datenschutzgründen anonymisiert und zur Wahrung von Amts-, Geschäfts- und Betriebsheimnissen einer strengen Durchsicht unterzogen.

Zu jedem erstellten Bericht, ist es uns wichtig, die getroffenen Feststellungen und die weitestgehend einvernehmlich mit der geprüften Stelle formulierten Maßnahmenempfehlungen festzuhalten. Unser Selbstverständnis als effiziente kommunale Prüfeinrichtung und die aus dem Ergebnis unserer Arbeit geforderte Nachhaltigkeit sollen dadurch zum Ausdruck kommen. Das Streben unserer Stadt nach Effizienz und Effektivität soll in der geprüften Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und nicht zuletzt Sparsamkeit zum Ausdruck kommen.

Die Absicht des Stadtrechnungshofes ist es, die Ablaufstrukturen des Prüfungsvorganges zu straffen, für den Geprüften als Partner transparent zu machen und dementsprechend auch den Roh- und Schlussbericht in Form eines Arbeitspapiers gut zu strukturieren, für jedermann lesbar, inhaltlich konkret und praktisch umsetzbar zu gestalten. Wenn Anregungen zur Optimierung notwendig sind, werden diese unsererseits wertschätzend und objektiv vorgebracht und, gerade im Sinne der Arbeit auf ein gemeinsames Ziel hin, fair diskutiert.

Der Stadtrechnungshof hat nach dem Statut der Stadt die Aufgabe, die Verwendung der Finanzmittel der Stadt auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hin zu überprüfen. Er zeigt Optimierungs- und Einsparungspotentiale auf und spricht Empfehlungen und Lösungen für Politik und Verwaltung aus. Durch seine Arbeit trägt der Stadtrechnungshof dazu bei, dass öffentliche Mittel effektiv eingesetzt werden. Er schafft Transparenz für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.

Der Stadtrechnungshof teilt seine Prüfberichte mit der Öffentlichkeit, indem er sie auf der Website der Stadt veröffentlicht und informiert damit die Bürgerinnen und Bürger über die Ergebnisse seiner Prüfungen.

Im Rahmen einer Überprüfung sind die betroffenen Stellen verpflichtet, dem Stadtrechnungshof Auskunft zu erteilen und die geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Es besteht keine Amtsverschwiegenheit gegenüber dem Stadtrechnungshof.

Vorrangiges Ziel des Prüferteams des Stadtrechnungshofes ist es, neben der Feststellung von Auffälligkeiten im Wege der Gebarungsprüfung, sich mit konkreten Maßnahmenempfehlungen auch immer dort einzubringen, wo professioneller Rat gefragt ist und die Prüferinnen und Prüfer mit ihrer Arbeit auch nachhaltig einen Beitrag zum Erfolg des Unternehmens Stadt Villach leisten können.

2 MAGISTRATSDIREKTION

2.1 Bericht zum Rechnungsabschluss der Hoheitsverwaltung 2023

Der Bericht zum Rechnungsabschluss 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2024 behandelt.

Die Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zum Rechnungsabschluss 2023 wurden ausführlich in der Schlussbesprechung diskutiert, im Schlussbericht umfassend ausgeführt und über den Kontrollausschuss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Veröffentlichung dieser Berichte fand, nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung im Gemeinderat auf der Homepage der Stadt Villach statt.

2.2 Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes 2023

Der Tätigkeitsbericht des Stadtrechnungshofes für das Jahr 2023 wurde als zusammenfassender Jahresbericht gem. § 93 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. April 2024 behandelt. Eine Veröffentlichung dieses Berichtes fand danach auf der Homepage der Stadt Villach statt.

2.3 MD: Datensicherheit bei der Stadt Villach (SB)

Diese Prüfung hat ergeben, dass der Magistrat über eine detailliert ausgearbeitete Datenschutzrichtlinie verfügt. Diese ist auf aktuellem Stand und entspricht den gesetzlichen und organisatorischen Standards.

Die Mitarbeiter des Magistrats sind über die Richtlinie informiert, eine konkrete Schulung über den Inhalt war allerdings nicht erfolgt. Eine regelmäßige Schulung über die Anwendung „KnowledgeCheckR“ wurde vom Stadtrechnungshof empfohlen, um eine lückenlose und effektive Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten.

Die eingerichteten technischen Sicherheitsmaßnahmen wurden als robust und effektiv beurteilt. Es wurde festgestellt, dass die Netzwerksicherheit durch Firewalls, Verschlüsselung und regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen gewährleistet wird. Die Anwendung von Sicherheits-Patches und Updates erfolgt zeitnah und ein Incident-Response-Management wurde implementiert, um auf potenzielle Sicherheitsvorfälle schnell reagieren zu können.

Der Magistrat verfügt über sichere Zugangskontrollsysteme bei den Eingängen zum Rathaus, den Nebengebäuden und teilweise bei den dislozierten Abteilungen, um unautorisierten Zugang zu den Büro- und Technikräumen zu verhindern. Zusätzlich regelt die Datenschutzrichtlinie den Umgang mit Besuchern, magistratsfremden Personen und externen Dienstleistern, um das Risiko von Datensicherheitsverletzungen zu minimieren.

Effektive Datensicherheitsmaßnahmen gewährleisten den Schutz der zu verarbeitenden Daten. Kontinuierliche Verbesserungen und stetige Aktualisierung der Datensicherheitsstrategien wurden vom Stadtrechnungshof angeraten.

In der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2024 wurde zudem die Einführung der „Informationssicherheitsleitlinie“ zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagements mit Wirksamkeit ab 1. August 2024 beschlossen. Damit ist die Stadt auch für die Bestimmungen der NIS-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) und den sich daraus ergebenden gesetzlichen Vorgaben, vorbereitet.

2.4 MD: Subventionen und Förderungen (FUP1)

Nach dem Schlussbericht des Stadtrechnungshofes vom Februar 2020 wurde von der Magistratsdirektion eine neue Basissubventionsordnung (BasSO) erstellt, die mit Juli 2021 als Ablöse der bis dahin geltenden Subventionsordnung in Kraft getreten ist. Von den Fachbereichen Kultur, Sport, Wirtschaft, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Soziales waren in weiterer Folge verpflichtend eigene Bereichssubventionsordnungen (BerSO) zu erstellen. Dies erfolgte im Zeitraum von 2021 bis 2024.

Die vorerst letzten Adaptierungen der BerSO wurden im Herbst 2024 durchgeführt. An den StRH wurden im Oktober 2024 die überarbeiteten BerSO aus den Fachbereichen Sport und Freizeit, Kultur und Diversität, Soziales der Geschäftsgruppe Gesellschaft, Bildung und Recht (GG 4) übermittelt. Seitens des StRH wurden dazu im Prüfverlauf diverse Empfehlungen und Änderungsvorschläge an die Geschäftsgruppe kommuniziert.

Die vom StRH empfohlene inhaltliche Aufteilung der Subventionsordnungen in relevante Informationen für den Förderwerber getrennt von den internen Handlungsanweisungen ist in den BerSO der GG 4 erfolgt. Ebenso wurden diverse Redundanzen mit und Abweichungen von der BasSO größtenteils behoben.

Die überarbeitete BerSO der Geschäftsgruppe Behördenverwaltung (GG 1) für den Bereich Nachhaltigkeit wurde dem StRH Anfang November 2024 übermittelt. Die Beschlussfassung in den politischen Gremien wurde, ebenso wie für die BerSO der GG 4, noch für das Jahr 2024 mit Inkrafttreten ab Jänner 2025 vorgesehen. Mit den bislang erfolgten Anpassungen in

den Fachbereichen wurde eine Grundlage für eine koordinierte Standardisierung aller BerSO geschaffen.

Die freiwillige Anbindung der Stadt Villach an das Transparenzportal wurde von der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (MD/IT) inzwischen technisch umgesetzt. Die erforderlichen Förderdaten werden bei der internen Erfassung somit automatisch in die Transparenzdatenbank übertragen.

Seitens der Magistratsdirektion (MD) wurde Anfang November 2024 mitgeteilt, dass die Implementierung eines vollständig digitalen Fördermanagements erfolgen soll. Für die Umsetzung sind seitens MD folgende drei Projektphasen vorgesehen:

Phase 1: Vereinheitlichung und Standardisierung aller Bereichssubventionsordnungen (als konsistente Basis für die Prozesssteuerung und -überwachung)

Phase 2: Prozessanalyse und Optimierung (Medienbrüche identifizieren, Prozesse optimieren und digitalisieren)

Phase 3: Entwicklung eines einheitlichen Workflows (interne Abläufe und externe Interaktionen benutzerfreundlich integrieren)

Neben einer Steigerung der Prozesseffizienz soll damit eine einheitliche und transparente Verwaltung der Fördermittel sichergestellt werden. Zudem wurde von MD mitgeteilt, dass im Projektverlauf ständige Feedback-Schleifen mit den politisch zuständigen Referenten und allen Stakeholdern vorgesehen werden.

Weiters soll das digitale Fördermanagement im Einklang mit den Empfehlungen und Anmerkungen des StRH umgesetzt werden sowie den höchsten Standards der Barrierefreiheit und den Anforderungen eines Internen Kontrollsystems (IKS) entsprechen.

Aus Sicht des StRH ist eine einheitlich nachvollziehbare Förderabwicklung in Form eines digitalen Workflows sowohl für die Bearbeitung und für laufende Kontrollen in den fördergebenden Stellen als auch für nachgängige Kontrollen des StRH vorteilhaft. Ein standardisierter Prozessablauf von der Antragstellung, über die Bearbeitung, Prüfung und Genehmigung der Förderansuchen, hin zu den Beschlüssen in den Ausschüssen, bis zur Auszahlung und dem Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Fördermittel mit entsprechenden Schnittstellen zu den benötigten Anwendungen (Ausschussverwaltung, zentrale Buchhaltung, Subventionsdatenbank, Transparenzdatenbank) entspricht den Empfehlungen des StRH aus dem Schlussbericht hinsichtlich einer durchgängigen Digitalisierung.

Zu den im Prüfverlauf an die überprüften Stellen kommunizierten und teilweise bereits umgesetzten bzw. in Arbeit befindlichen Empfehlungen, hat der StRH zusätzlich vorgeschlagen, im Zuge der Standardisierung aller BerSO und der Abstimmung mit der BasSO die Begriffe Subventionen und Förderungen zu vereinheitlichen.

2.5 MD/Ö / MD/IT: Web-Präsenz der Stadt Villach (SB)

Die Website villach.at stellt die zentrale Informationsplattform der Stadt Villach dar, vor allem für die Bevölkerung der Stadt, für Unternehmen und Medien, aber auch für Interessierte über die Stadtgrenzen hinaus. Neben der Verfügbarkeit von aktuellen Nachrichten und Informationen zur Stadt können darüber behördliche Anliegen online erledigt werden, ohne den Weg ins Rathaus anzutreten.

Die Website villach.at und weitere Websites mit einem Impressum der Stadt Villach (augenaufvillach.at, welcome2villach.at, technologiepark-villach.at) wurden gemäß Auftrag des Kontrollausschusses zur Prüfung der Web-Präsenz überprüft.

Die Wirtschaftlichkeit wurde durch Prüfung der Kosten für die Gestaltung der Websites sowie der Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung betrachtet. Beim Relaunch von villach.at im Jahr 2016 handelte es sich um eine komplette Neugestaltung, bei der die Website technisch und inhaltlich neu ausgerichtet wurde. Die Kosten für diese Website sind daher sowie aus Gründen der Datenverfügbarkeit ab dem Jahr 2016 dargestellt.

Inhaltliche Stichproben der Website villach.at wurden mit den Aufgaben des Magistrates verglichen, um die Zweckmäßigkeit der Website zu überprüfen. Es wurde festgestellt, dass die Website die Serviceleistungen der Stadt in strukturierter Form abbildet. Politische Themen beschränken sich auf die Vorstellung der politischen Gremien sowie auf aufgabenbezogene Informationen aus den einzelnen Referaten. Aus Sicht des StRH wird der Zweck einer Website einer öffentlichen Verwaltung serviceorientiert erfüllt. Die statistischen Daten zeigen eine steigende Nutzung der Website villach.at, sodass auf die Wirkung (Effektivität) der Seite rückgeschlossen werden kann.

Die Website augenaufvillach.at ermöglicht durch Bürgerinteraktion eine effiziente und zeitnahe Bearbeitung der gemeldeten Mängel im Stadtgebiet. Auch für die beiden Websites welcome2villach.at und technologiepark-villach.at steht, nach Ansicht des StRH, jeweils der Informations- und Servicecharakter im Vordergrund, womit der Zweck der Plattformen erfüllt wird. Der Bekanntheitsgrad der Website des Technologieparks Villach sollte durch geeignete Maßnahmen erhöht werden.

2.6 MD/P: Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten (FUP1)

Vom Stadtrechnungshof wurde Mitte Juni 2024 ein Nachfrageverfahren zur Erhebung des aktuellen Standes der Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten initiiert. Das Hauptaugenmerk der Prüfung lag auf den seit dem Jahr 2022 neuen Nebentätigkeiten. Es konnte für alle überprüften Fälle die Ordnungsmäßigkeit festgestellt werden.

Für die Nebenbeschäftigungen wurden als Prüfkriterien die Vorgaben nach dem K-StBG für die Meldung bzw. die Genehmigung sowie für spezielle Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Vorstand, Aufsichtsrat) herangezogen. Zudem wurden die angeforderten Unterlagen zu allen Mitarbeitenden mit mehr als einer Nebenbeschäftigung im Detail betrachtet.

Vom StRH wurden Empfehlungen im Zusammenhang mit der organisatorischen bzw. technischen Abwicklung (integrierter Workflow) der Nebenbeschäftigungen abgegeben. Weitere Maßnahmenempfehlungen erfolgten hinsichtlich Aktualität und Übereinstimmung der verfügbaren Informationen zu den Nebenbeschäftigungen im Intranet und in der verfügbaren CD-Handbuch-Vorlage.

Der StRH hat zudem angeregt, die Maßnahmenempfehlungen zur CD-Handbuch-Vorlage für Nebenbeschäftigungen in Abstimmung mit der Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologien (MD/IT) auch für alle anderen CD-Handbuch-Vorlagen entsprechend umzusetzen.

3 GESCHÄFTSGRUPPE 2 – BAU

3.1 GG 2: Vergabe der BUS:SI Kampagne (SB)

Im Zuge des Ausbaues und der Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs in der Stadt Villach war es notwendig, die Zielgruppen durch eine entsprechende Kampagne über die Änderungen und Neuerungen zu informieren. Das Vergabeverfahren wurde vom Stadtrechnungshof auf Basis des BVergG 2018 und der Dienstanweisung Vergabe von Aufträgen (DA 28) einer Prüfung unterzogen.

Die einzelnen Abwicklungsschritte waren transparent und nachvollziehbar. Die Dokumentation der Abläufe und Vergabeschritte entsprach allerdings nicht in vollem Umfang den gesetzlichen und stadtinternen Vorgaben.

Die Wirtschaftlichkeit wurde in Bezug auf die Leistungsdefinition und den Angebotspreis geprüft. Leistung und Preis wurden von einer Expertenjury beurteilt, das wirtschaftlich und leistungsmäßig beste Angebot wurde ausgewählt und erhielt den Zuschlag. Der Compliance gemäß § 26 BVergG 2018 wurde seitens der Projektverantwortlichen entsprochen.

3.2 GG 2 / GG 4: Bewirtschaftung Privatgrund der Stadt Villach (SB)

Gegenstand der Prüfung war die kritische Würdigung der Bedarfsermittlung und die zweckgemäße Darstellung einer beabsichtigten Realteilung auf Privatgrund der Stadt.

Die Notwendigkeit einer Lösung in Form einer Realteilung zeichnete sich bereits seit Jahren, nach bereits getroffenen, vertraglichen Vereinbarungen mit einem Mitbesitzer ab, weil diese nicht, nicht zur Gänze, oder nur in Teilbereichen, eingehalten worden waren.

Auffälligkeiten für den StRH, die unmittelbare und zu treffende Maßnahmen erforderten, waren:

- Widerrechtlich parkende Fahrzeuge, in der kundgemachten Genehmigungszone, ohne Parkgenehmigungskarte für Bedienstete der Stadt.
- Missachtung der markierten Abstell- und Sperrflächen sowie der Parkverbotsbeschilderung mit Zusatztafel.
- Schrankenanlage an der östlichen Zu- und Abfahrt ist defekt. Aus diesem Grund ist dieser Schranken dauerhaft geöffnet.
- Verunreinigungen der gesamten Fläche werden nicht erkannt und beseitigt.

- Offensichtlich seinerseits zurecht bestehende Absperrungen und Begrenzungskennzeichnungen - mit Kunststoffass und Trassierband - waren nunmehr über die Park- und Verkehrsfläche nördlich des Jugendzentrums verteilt.
- Die Grundfläche wird konsenslos als Abstellfläche für Fahrzeuge und Baumaschinen während der Bauführung am Nachbargebäude genutzt.
- Die Abstellfläche für die Müll- und Altstoffbehälter ist nicht gemeinschaftlich geregelt und befindet sich am Grundstück nördlich des Jugendzentrums (JUZ).
- Mangelhafte Sommerreinigung und Schneeräumung, mit Ausnahme des öffentlichen Gehweges (Öffentliches Wassergut), war festzustellen.
- Zusätzlich ist für jeden Bediensteten der Stadt, der innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone einen Dauerparkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommt, ein entsprechender Sachbezug zu versteuern. Der Bezugsverrechnung, wie auch den betroffenen Mitarbeitenden, ist eine derartige Meldung und dieser steuerrechtliche Tatbestand für Bedienstete der Stadt nicht bekannt.

Vom StRH wurden die, nach der Geschäftseinteilung der Stadt zuständigen Abteilungen und Geschäftsgruppen aufgefordert, den (wenn auch mit Dritten geteilten) Privatgrund der Stadt, diesen Kompetenzregelungen konform, verantwortungsvoll zu bewirtschaften und jeglichen potentiellen Schaden für die Stadt abzuwenden. Zusätzlich könnten sogar die gesetzten Maßnahmen, Serviceleistungen und Kontrollen über vereinnahmte Leistungsentgelte (Parkgebühren, anteilig) finanziert werden.

Ein beidseitiges, öffentliches Parken und eine Einbahnregelung würden, neben der Schaffung von zusätzlichen, gebührenpflichtigen, kontrollierten und gesteuerten Parkmöglichkeiten, auch Einnahmen für die Stadt im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung bedeuten.

Zusätzlich könnten die beiden Schranken abgebaut werden, die diesbezüglichen Wartungs-, Instandsetzungs- und Betriebskosten würden wegfallen. Ergänzend könnte, im Sinne der Nachhaltigkeit, ein diffusionsoffener (entsiegelter) Straßenbelag und ansprechende Grünraumgestaltung umgesetzt werden. Ein geordneter Verkehr auf der gemeinsamen Grundfläche wäre sichergestellt. Der Anteil des Privatgrundes vom privaten Miteigentümer könnte in der Natur (real) durch Markierung und Schilder sichtbar gemacht werden. In dieser Form wären die Eigentumsverhältnisse für jedermann kenntlich gemacht und die entsprechenden Nutzungsberechtigungen umgesetzt.

In der Schlussbesprechung wurde festgehalten, dass die Vorschläge des Stadtrechnungshofes nicht mehr angenommen werden konnten. Zum einen war der Beschluss des Gemeinderates für die Stadt bereits bindend und zum anderen mit der zu erwartenden Unterschrift der Rechtsnachfolgerin, wie vertraglich in der Realteilung erfasst, rechtsgültig.

Eine rechtsgültige Unterschriftsleistung bei der beauftragten Notarin lag bis zur Endfassung dieses Schlussberichtes (nach einmonatiger Zuwartefrist, mit 12. Juni 2024), trotz mehrmaliger Terminaufforderungen durch den beauftragten Rechtsanwalt, nicht vor.

3.3 GG 2 / 2/VG / 2/TV: Grunderwerb für das Öffentliche Gut (SB)

Im gegenständlichen Fall hat sich die Notwendigkeit eines Grundankaufes aus den erforderlichen Straßensanierungs- und Erweiterungsarbeiten in der St. Georgener Straße ergeben. Zusätzlich zu einer Fahrbahnsanierung über eine Länge von 150 Metern, im Bereich Kreuztrattenstraße bis zum Schwarzenbergweg, auf eine fertige Breite von 6 Metern, sollte ein Gehweg mit einer Breite von 1,5 Metern auf der Westseite der St. Georgener Straße errichtet werden. Die diesbezügliche Projektplanung erfolgte durch die Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung (2/TV) wirtschaftlich, sparsam und dem Zweck entsprechend.

Vom Stadtrechnungshof konnte festgehalten werden, dass die beauftragte Bewertung und Schätzung der Entschädigungszahlung für eine Fichtenhecke durch den beeideten und befugten Sachverständigen durch die 2/TV schlüssig dargestellt und wertmäßig begründet war. Die Annahme einer zu hohen Entschädigungszahlung für die Ablöse des Baumbestandes konnte damit entkräftet werden.

3.4 GG 2 / 2/TV: Anteilsfinanzierung von Landesbrücken (SB)

Die gesetzliche Grundlage, die die Anteilsfinanzierung von Gemeinden für Brücken im Eigentum des Landes Kärnten regelt, ist das Kärntner Straßengesetz (K-StrG 2017). Dieses Gesetz wurde 2017 überarbeitet und 2023 novelliert und bildet aktuell die Basis für die jeweilige kostenmäßige Verpflichtung zu Instandsetzung und künftiger Erhaltung.

Die Kostenbeteiligung des Landes ist abhängig von den im K-StrG festgelegten Zuständigkeiten und muss pro Bauvorhaben zwischen der verantwortlichen Abteilung des Landes und der jeweiligen Gemeinde gesondert verhandelt und vertraglich festgelegt werden.

Nur um die finanzielle Bedeutung dieser Betrachtung zu umreißen, wird von einer Summe an Instandsetzungskosten für die in der Stadt Villach betroffenen vier Brückenbauwerke von 690.000 Euro ausgegangen. Basis für diesen Ansatz ist eine Kostenschätzung der Landesabteilung aus dem Jahr 2017, die in das Jahr 2024 wertangepasst wurde.

Eine gänzliche Neuerrichtung der vier Brücken würde die Stadt Villach nach einer Berechnung der Abteilung Tiefbau und Verkehrsplanung die Summe von fast 3,7 Mio. Euro kosten.

Naheliegend lautet die Empfehlung des Stadtrechnungshofes nach Betrachtung der Sachlage, entweder den § 30 Abs. 4 des Kärntner Straßengesetzes, wie ursprünglich festgeschrieben, wieder in Kraft zu setzen. Die Kosten würden damit wieder gänzlich vom Land für erforderliche Arbeiten bei Instandhaltung, Instandsetzung und Sanierung übernommen werden. Oder aber, falls seitens des Landes dieser Gesetzesänderung nicht zugestimmt wird, für jede Brücke, dem Anlassfall entsprechend, ein individuelles Leistungsentgelt / einen Interessentenbeitrag zu vereinbaren. Dieses Entgelt sollte den tatsächlichen Nutzungsanteil für die Villacher Bürgerinnen und Bürger widerspiegeln.

3.5 2/TV: Neubau Stiege Fußgängerbrücke CCV-Steg (SB)

Gegenstand der Prüfung war der politische Wunsch, die Beschlussfassungen und die Kostenentwicklung des Abbruchs und der Neuerrichtung des südlichen Stiegenaufganges zum CCV–Steg zu überprüfen.

Im Zuge der routinemäßigen, gesetzmäßigen und normativen Objektüberprüfung 2019 wurden an der südseitigen Stiege schwere Mängel festgestellt, die eine dringende Erneuerung erforderlich machten. Eine reine Instandsetzung und Sanierung des Stiegenaufganges schied nach Prüfung durch die Bauexperten der Abteilung Tiefbau (2/TV) unter Einbeziehung eines Ziviltechnikbüros nach zu bewertender Nutzungsdauer aus. Aus diesem Grund entschied sich die 2/TV, für den Abbruch und die anschließende Neuerrichtung des Stiegenaufganges. Diese wurde der erforderlichen Generalsanierung des CCV–Steges vorgezogen.

Der StRH hat dazu festgestellt:

- Die Entscheidung zur Neuerrichtung ist für den Stadtrechnungshof plausibel und nachvollziehbar.
- Das gesamte Vergabeverfahren, Erstausschreibung, Widerrufung, Zweit-ausschreibung, Prüfung und Vergabe, wurde nach den gesetzlichen Vorschriften, dem Bundesvergabegesetz sowie den Richtlinien und Dienst-anweisungen der Stadt Villach, abgewickelt.
- Die Bauarbeiten wurden pünktlich begonnen und zeitgerecht, unter Inan-spruchnahme der genehmigten Bauzeitverlängerung, abgeschlossen.
- Die Mängelfeststellung und -behebung erfolgte frist- und ordnungsgemäß.
- Der Stadtrechnungshof empfahl aus Gründen der Kostengarantie und Preisstabilität, die Terminplanung in der Planungsphase so vorzunehmen und festzulegen, dass eine fristgerechte Beschlussfassung in politischen Gremien, ohne das Versäumen von festgelegten verbindlichen Terminen, möglich ist.

- Die Verwendung eines digitalen Projektmanagementtools kann bei konsequenter Anwendung die Terminplanung und Gesamtprojektentwicklung wesentlich erleichtern, effektiver gestalten und Prozesskollisionen verhindern.

4 GESCHÄFTSGRUPPE 3 – FINANZEN UND WIRTSCHAFT

4.1 GG 3: Ausleihungen und Geldverkehr (FUP2)

Alle Alleinzeichnungsberechtigungen, die im Jahr 2022 noch bestanden haben, wurden laut GG 3 auf paarweise Zeichnungsberechtigungen umgestellt. Für neu gegründete Gesellschaften ist die paarweise Zeichnungsberechtigung obligat vorgesehen und somit für die VDSG Villach Dachstrom GmbH und die VKFG Villacher Klimafit GmbH gegeben.

Im Jahr 2022 wurde vom StRH eingefordert, die Rechte und Pflichten, die sich für Mitarbeitende im Falle der Mitzeichnung für Gesellschaften ergeben, schriftlich festzulegen.

Die von StRH 2022 eingeforderte Festlegung von Rechten und Pflichten von mitzeichnenden Mitarbeitenden wurde von der Finanzverwaltung keine Statusänderung bekanntgegeben. Der StRH wiederholte daher seine Empfehlung, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten klar zu definieren und zu verschriftlichen.

Die unvollständige Haftungsübersicht wurde von der GG 3 zwischenzeitlich angepasst, so dass eine Zuordnung der einzelnen Haftungen zu den Daten der Bankauskünfte im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlussprüfung möglich ist.

Zu den Geldverkehrs- und Bankspesen wurde von der GG 3 mitgeteilt, dass vorwiegend durch einen Bankenwechsel und damit verbundenen besseren Konditionen Einsparungen erzielt werden konnten. Bezüglich der Bankauskünfte hielt die GG 3 fest, dass ihre Einflussmöglichkeiten auf bankinterne Abläufe beschränkt sind und dass es bisher nicht gelungen ist, anfallende Bankgebühren für Bankauskünfte im Verhandlungswege aufzuheben.

Die Erstellung von Prozessbeschreibungen und Dokumentationen zu den internen Abläufen und Aufgaben im Zusammenhang mit Ausleihungen und Geldverkehr wurde im Jahr 2022 von der GG 3 zugesagt.

Zur Optimierung der Administration im Beteiligungsmanagement sind die Fragen des StRH seitens der Finanzverwaltung offen geblieben. Auch kein Termin für beabsichtigte Umsetzung wurde dem StRH bekanntgegeben.

5 GESCHÄFTSGRUPPE 4 – GESELLSCHAFT, BILDUNG UND RECHT

5.1 4/B: Förderungsgebarung für Private Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen (SB)

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden die privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (KBBE) nach jährlich gestellten Subventionsansuchen entsprechend gefördert. Die Gesamtfördersumme lag zwischen 0,62 Mio. Euro und 0,74 Mio. Euro pro Jahr.

Mit dem Kindergartenjahr 2023/2024 bewirkte das Inkrafttreten des neuen Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) wesentliche Änderungen. Das K-KBBG sieht den „Gratis-Kindergarten“ ohne Einhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung der Kinder vor. Dies hatte zur Folge, dass mit den privaten KBBE dauerhafte Vereinbarungen gemäß § 19a Abs. 2 K-KBBG abzuschließen waren. Anstelle der bisherigen Förderungen sehen diese Vereinbarungen die Übernahme von Abgangsdeckungen der Vertragspartner durch die Stadt Villach vor.

In Erfüllung des Versorgungsauftrags mit Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen im Stadtgebiet führte dies zu einer deutlichen Steigerung der Aufwendungen für private KBBE von 0,62 Mio. Euro im Jahr 2022 auf 1,3 Mio. Euro im Jahr 2023 (September bis Dezember 2023 bereits nach neuen Vorgaben). Für das Jahr 2024 sind Aufwendungen in Gesamthöhe von 2,72 Mio. Euro veranschlagt, die als monatliche Teilzahlungen zu je 227.000 Euro an die Vertragspartner ausbezahlt werden. Zudem sind für Aufwendungen zur Förderung von Kindertagesstätten und Kindertageseltern (Transfers an das Land Kärnten) für 2024 um 0,7 Mio. Euro mehr budgetiert als im Vorjahr.

Die Überprüfung der ausbezahlten Förderungen in den Jahren 2020 bis 2023 hat die Ordnungsmäßigkeit ergeben. Auch die für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 bislang ausbezahlten Teilzahlungen wurden den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend ordnungsgemäß durchgeführt.

Derzeit ist noch kein vollständiges Kindergartenjahr nach den neuen gesetzlichen Vorgaben beendet. Mit der ersten Abrechnung für den Zeitraum September 2023 bis Dezember 2024 ist von der Abteilung 4/B eine abschließende Überprüfung der Abgangsdeckungen vorgesehen. Über- bzw. Unterzahlungen, die durch die monatlichen Teilzahlungspauschalen entstehen, sind vertraglich geregelt nach Durchführung der Überprüfung gegebenenfalls auszugleichen. Ein entsprechendes Controlling der Abgangsdeckungen erfolgt durch 4/B in Kooperation mit der Magistratsdirektion (MD). Auch in den Folgejahren ist von 4/B eine regelmäßige, zumindest jährliche Überprüfung auf Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen mit den privaten KBBE zu gewährleisten.

Ergänzend wird festgehalten, dass das K-KBBG für die Stadt Villach auch zu höheren Erträgen aus Transfers des Landes (vorwiegend Förderung der Personalkosten, Elternbeitragsersatz) führt. Für das Jahr 2024 sind knapp 2 Mio. Euro an Mehrerträgen gegenüber dem Vorjahr zu erwarten. Zudem erhält die Stadt Villach in den Jahren 2024 bis 2028 basierend auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) Geldmittel aus dem Zukunftsfonds des Bundes für Elementarpädagogik. Für das Jahr 2024 liegt dieser an gesetzliche Vorgaben geknüpfte und zweckgebundene Ertrag für die Stadt bei rund 2 Mio. Euro.

Damit sind die Fragen zur Höhe einer Deckung des Aufwandes und damit eines langfristigen positiven Deckungsbeitrages in der Kinderbetreuung der Stadt Villach nach dem Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz für den StRH offen geblieben. Der StRH wird 2025 dazu eine neuerliche Einschau vornehmen.

5.2 4/K: Subventionen Volkshäuser (SB)

Der Verein Volkshäuser Villach (VVV) hat die erhaltenen Subventionsgelder der Stadt Villach im Prüfzeitraum für die in den Fördervereinbarungen festgelegten Zwecke eingesetzt. Die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel war für die Basissubventionen und die Investitionssubventionen gegeben.

Die Nachweise für die Verwendung der Basissubvention wurden vom Verein Volkshäuser Villach in Form von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen (EAR) beigebracht. Die jährlichen Fördermittel für Investitionen wurden vom Verein Volkshäuser Villach für die Instandhaltung der Volkshäuser eingesetzt und gegenüber der fördergebenden Stelle mit Originalbelegen nachgewiesen. Die über diese Förderung hinausgehenden Beträge für Investitionen wurden aus Eigenmitteln des Verein Volkshäuser Villach finanziert.

Hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Verwendung der Subventionsgelder war festzustellen, dass der Verein Volkshäuser Villach die Investitionen für die erforderlichen Instandhaltungen in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der einzelnen Volkshäuser durchführt. Umfangreichere Investitionen (z. B. Photovoltaik-Anlagen) werden nach Anforderungen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit selbstständig getätigt.

Im Prüfzeitraum wurden vom Verein Volkshäuser Villach Originalbelege in Papierform als Nachweise für die Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Von 4/K ist die Vorlage digitaler Belege zu forcieren und eine vollständige Dokumentation der Nachweise in digitaler Form sicherzustellen.

Vom StRH wurde empfohlen, die derzeit bestehenden mündlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Villach und dem Verein Volkshäuser Villach unbedingt in schriftlicher Form vertraglich auszugestalten und jene Vereine, denen eine kostenlose bzw. kostengünstigere Nutzung zugesagt wurde, darin nachvollziehbar festzuhalten.

Dem Verein Volkshäuser Villach wurde empfohlen, die mengenmäßige Auslastung (Belegszahlen) für alle Volkshäuser, vor allem hinsichtlich dieser Vereine, einheitlich und strukturiert zu führen. Zudem gab es eine Empfehlung des StRH, die anteiligen Betriebskosten dieser Vereine für den Nachweis der Verwendung der Basissubventionen zukünftig durch fiktiv hochgerechnete Mietentgelte transparenter nachzuweisen.

In den folgenden Jahren ist vom Verein Villacher Volkshäuser an die Abteilung Kultur gemäß Fördervereinbarung zusätzlich zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ein Jahresbericht als Nachweis für die Verwendung der Fördergelder zu übermitteln.

Die vom StRH empfohlenen Maßnahmen in diesem Bericht sind entsprechend den Entscheidungen und Beschlüssen der zuständigen politischen Gremien (Kontrollausschuss, Gemeinderat) zeitnah umzusetzen. Allfällige Umsetzungsmaßnahmen sollen koordiniert und einheitlich abgestimmt für alle fördergebenden Stellen der Stadt Villach getroffen werden.

6.2 4/K: Subventionen Versammlungsräume (SB)

Die „meine Heimat“ hat die erhaltenen Subventionsgelder der Stadt Villach im Prüfzeitraum für die in den Fördervereinbarungen festgelegten Zwecke eingesetzt. Die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Fördermittel war gegeben.

Die Subventionierung der drei Versammlungsräume erfolgt aufgrund der jeweiligen Ansuchen des Fördernehmers für die öffentliche Nutzung dieser Gemeinschaftsräume.

Die Nachweise für die Verwendung der Basissubvention wurden von der „meine Heimat“ in Form von Belegen für die geförderten Ausgaben beigebracht. Die Fördermittel wurden für 50% der im Vorjahr angefallenen Betriebs-, Instandhaltungs- und Heizkosten der drei Versammlungsräume eingesetzt und gegenüber der fördergebenden Stelle 4/K mit Originalbelegen vollständig nachgewiesen.

Ob hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz von einer pauschalen, jährlichen Subvention von der Hälfte der anfallenden Betriebskosten zu einer wirkungsorientierten Steuerung der tatsächlichen Nutzung der Räumlichkeiten gewechselt wird, wurde vom StRH angeraten und ist durch die Abteilung Kultur zu prüfen und zukünftig mit dem Fördernehmer zu vereinbaren.

Der aktuellen Subventionsordnung entsprechend, sind neue Vereinbarungen zur Förderungsgebarung dem Ausschuss für Kultur und Diversität vorzulegen und durch diesen beschließen zu lassen. Grundlage sollte in diesem Fall die geschätzte gemeinschaftliche und öffentliche Nutzung der Räumlichkeiten nach vordefinierten volumsmäßigen und zeitlichen Kriterien sein, die in weiterer Folge durch den Förderweber belegt werden müssten. Für den aktuellen Prüfzeitraum über die betrachteten fünf Jahre, wurden von der „meine Heimat“ Originalbelege in Papierform als Nachweise für die Verwendung der Fördermittel vorgelegt. Von 4/K wird zukünftig die Vorlage digitaler Belege angestrengt und die Weiterbehandlung im digitalen Förderungs-Workflow vom Antrag bis zur Abrechnung und Dokumentation forciert.

6 GESCHÄFTSGRUPPE 5 – BETRIEBE UND UNTERNEHMEN

6.1 Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmen 2023

Der Bericht zur Jahresrechnung der Unternehmen 2023 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 26. April 2024 behandelt.

Die getroffenen Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen zur Jahresrechnung 2023 wurden ausführlich in der Schlussbesprechung diskutiert, im Schlussbericht umfassend ausgeführt und über den Kontrollausschuss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Eine Veröffentlichung dieser Berichte fand, nach der Feststellung des Rechnungsabschlusses und der Jahresrechnung im Gemeinderat, über das Internet statt.

6.2 5/A Indirekteinleiter (SB)

Von der geprüften Abteilung Abwasser (5/A) wurden alle Gesetze und Vorschriften im Bereich der Indirekteinleitung eingehalten. Aufgefundene formale Mängel bei der Erfassung der melde- oder bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter in der dafür verwendeten Software wurden vom Stadtrechnungshof im Prüfverlauf aufgezeigt. Die Behebung dieser Mängel wurde von 5/A zugesagt und unverzüglich vorgenommen.

Im Prüfverlauf wurde auf Empfehlung des StRH zwischen den Abteilungen Abwasser und Abgaben (3/A) vereinbart, dass 3/A - im Sinne eines Internen Kontrollsystems (IKS) – an 5/A zukünftig periodisch eine Rückmeldung zur durchgeführten Abrechnung der Kanalgebühren in Form einer Kontrollliste liefern wird.

Bei einem Unternehmen wurde vor Beginn dieser Prüfung auf Initiative des StRH eine Überprüfung der Beiträge und Gebühren im Bereich Wasser und Kanal durchgeführt. Die Folge war eine Nachverrechnung eines Nettobetrag in Höhe von 750.000 Euro für einen Durchrechnungszeitraum von sieben Jahren zugunsten der Stadt Villach.

Der StRH regt für die Personalstruktur in der ARA Villach für das Untersuchungslabor eine qualitativ adäquate Reservenbildung an. Ein Back-Up und mögliche echte Stellvertretung des Chemie-Laboranten-Planpostens ist, auch aus der historischen Erfahrung in diesem personalkritischen Bereich, sicherzustellen.

Insgesamt unterstützt der StRH auch die, dem Stand der Technik entsprechende, Ausstattung aller Bediensteten im Bereich der ARA mit der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Eine entsprechende Sensibilisierung beim Personal zur notwendigen Nutzung und dem Tragen der PSA wurde vom StRH zusätzlich angeregt.

7.3 5/A Indirekteinleiter (FUP1)

Die Erhebung des aktuellen Status wurde vom StRH im August 2024 mittels Nachfrageverfahren in der Abteilung Abwasser (5/A) durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den folgenden Punkten dargestellt.

Die im Internetauftritt der Stadt Villach veröffentlichte Kanalordnung aus dem Jahr 2006 enthielt unter anderem ein Informationsblatt mit Kontaktinformationen. Die darin enthaltenen Kontaktdaten wurden nach Aufforderung des StRH auf aktuellen Stand gebracht.

Die Überprüfung der veröffentlichten Kanalordnung auf geltende Bestimmungen und Aktualisierungen wurde von 5/A überprüft und aktualisiert. Durch die zuständige GG Betriebe und Unternehmen wird diese mit der Wasserleitungsordnung der Stadt Villach und zeitnahe in den Gremien der Stadt beschlossen werden.

Zur Erhebung einer jährlichen Pauschalgebühr seitens der Abteilung 5/A wurde der Antrag auf Einführung einer jährlichen Verwaltungspauschale in der Höhe von EUR 35,00 (indexgebunden) beantragt und vom Gemeinderat der Stadt Villach beschlossen. Seit 1. Jänner 2024 wird die Bearbeitungsgebühr den einzelnen Indirekteinleitern vorgeschrieben.

Was fehlende Teile der PSA betrifft wurden diese angeschafft und den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Mit der jährlichen Unterweisung und diversen Schulungen (Einfahren in Schächte und Behälter etc.) ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter gegeben. Der Einsatz der PSA wird durch die jeweiligen Vorgesetzten kontrolliert.

Die zusätzliche Planstelle im Labor der ARA betreffend, wurde seitens der Abteilung 5/A für den Stellenplan 2025 die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle für den Laborbereich der Kläranlage Villach beantragt. Im Zuge der Beratungen zum Stellenplan für 2025 wurde diese zusätzliche Planstelle jedoch nicht bewilligt. Nachdem die Abteilung Abwasser von der Abteilung Personalmanagement nicht schriftlich über die Ablehnung der beantragten Planstelle informiert wurde, hat der StRH bei MD/P den diesbezüglichen Prozessablauf hinterfragt.

Anträge zu Planstellen werden demnach auf Verwaltungsebene (MD, GGL, PV) und in weiterer Folge mit dem Personalreferenten besprochen. Auf dieser Ebene nicht abgelehnte Anträge werden zur Beratung und allfälligen Beschlussfassung des Bewertungsplanes in den zuständigen Gremien (PAS, STS, GR) berücksichtigt. Abgelehnte Anträge werden gesammelt in einem Dokument an alle Geschäftsgruppenleitungen rückgemeldet. Für eine neuerliche Berücksichtigung müssen die Anträge im Folgejahr neu gestellt werden.

Eine Begründung für die Ablehnung des jeweiligen Antrags ist in dem Sammeldokument nicht vorgesehen.

Der StRH hat im Sinne eines durchgängigen, transparenten Verfahrens, empfohlen, dem jeweiligen Antragsteller die Entscheidung über Genehmigung, Ablehnung und weitere Behandlung seines Personalantrages schriftlich mitzuteilen.

Sollte dem Personalantrag nicht entsprochen werden, sind dem Antragsteller die Gründe für die Zurückweisung seines Antrages umfassend darzustellen.

Generell soll im ganzen Verfahren, gerade im essentiell wichtigen Personalbereich, die schriftliche und dokumentierte Kommunikation als Prinzip gelten.

7.4 1/BB / 3/A / 5/WW: Wasseranschlussbeitrag und Wasserbezugsgebühr (FUP2)

Die Erhebung des aktuellen Prozessentwicklungsstandes wurde vom StRH Mitte Juni 2024 mittels Nachfrageverfahren in der Abteilung Wasserwerk (5/WW) durchgeführt.

Der Import der Jahresabrechnungen (in Verbindung mit Zählerwechseln) konnte vom Wasserwerk nicht eigenständig durchgeführt werden. Es war dazu jeweils die Mithilfe von MD/IT und der zuständigen externen Firma erforderlich. Dies wurde zwischenzeitlich mit MD/IT sowie der zuständigen externen Firma geklärt und wurde von der Projektverantwortlichen aus der Magistratsdirektion als abgeschlossen und erledigt betrachtet.

Zum Fall, dass die Berücksichtigung der Akontozahlung und die Jahresabrechnung bei einem Großkunden nicht vom Wasserwerk eigenständig durchgeführt und eingebucht werden kann und dazu jeweils der kostenpflichtige Service des Herstellers der Buchhaltungssoftware in Anspruch genommen muss, wird von der Magistratsdirektion so beantwortet, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen dieser Sonderfall weiterhin mit externer Unterstützung des Software-Herstellers abgewickelt werden soll. Eine andere – ursprünglich im Rahmen der Prozessbegleitung angedachte – Lösungsvariante wird nicht weiterverfolgt.

Die Fehler in der Wasserbezugsbilanz (im Zusammenhang mit Freibezügen) sind nach wie vor nicht behoben, obwohl es sich dabei um eine kostenpflichtige Programmerweiterung handelte. Obwohl seitens des Herstellers der Buchhaltungssoftware im April 2024 zugesagt wurde, dass der diesbezügliche Report aus dem Programm angepasst wird, musste seitens des Wasserwerkes über ein Scheiben an den Softwareanbieter festgehalten werden, dass bei Ausbleiben einer zufriedenstellenden Leistung bis Oktober 2024, die Zahlung des Serviceentgelts eingestellt und der Fall unserer Rechtsabteilung übergeben wird.

Da die gesetzte Frist verstrichen war und zum Zeitpunkt keine Reaktion oder Antwort des Softwareherstellers erfolgt war, forderte der Stadtrechnungshof von der Stadtverwaltung,

die geforderten Leistungsansprüche im Klagsweg durchzusetzen. Diese Forderung blieb seitens der zuständigen Rechtsabteilung des Hauses ohne Resonanz.

Wie bereits im Follow-up-Bericht vom September 2023 zu diesem Berichtsthema festgestellt wurde, konnten durch die übergeordnete Koordination der Magistratsdirektion Prozesse optimiert und mehrere Fehler im Buchhaltungssystem behoben werden. Die zahlreich erforderlichen manuellen Eingriffe in den Programmabläufen wurden reduziert und die Abläufe im Zusammenhang mit Eigentumswechseln verbessert.

Der StRH war gezwungen, seine Empfehlungen aus dem ersten Follow-up-Bericht zu wiederholen, die in der Umsetzung der neuen Wasseranschlussbeitragsabrechnung Berücksichtigung finden sollten:

Durch eine Optimierung und Digitalisierung der derzeitigen Abläufe im Bereich der Vorschreibung des Wasseranschlussbeitrages sollte eine rasche und friktionsfreie Vorschreibung angestrebt werden.

Weiters sollte die redundante Datenerfassung in den beteiligten Stellen (Baubehörde, Wasserwerk, Abgabenabteilung) durch die Koordination der Abläufe (digitaler Workflow) vermieden werden und eine einheitliche Erstellung der Bescheide sowie die vollständige Verfügbarkeit und revisionssichere Nachverfolgbarkeit aller Vorschreibungen zentral in der Buchhaltungssoftware abgebildet sein.

Generell wurde vom Stadtrechnungshof das Prinzip der durchgängigen Digitalisierung nach einer optimierten Transformation im Ablaufprozess eingemahnt. Medienbrüche sollten als Fehlerquelle und verwaltungsökonomische Barriere ausgeschlossen werden.

